

Sehr geehrter Herr Pürsün,
sehr geehrte Frau Hartdegen,
sehr geehrte Mitglieder des Untersuchungsausschusses des Landtages Hessen,

zunächst einmal möchte ich Ihnen für das Bestreben zur faktenbasierten Analyse und Bewertung der Corona-Krisenpolitik in Hessen im Rahmen Untersuchungsausschusses danken.

I. Vorstellung und Hinweise auf sachdienliche Faktenzusammenstellung für das Verfahren des Untersuchungsausschusses 21/1 (Corona)

Als Jurist mit mehr als 20 Jahren intensiver forensischer Erfahrung setzte ich mich ebenfalls seit dem Jahre 2020 u. a. durch diverse Veröffentlichungen für eine **faktenbasierte juristische Aufarbeitung der Corona-Krise** und rechtliche Neubewertung der staatlichen Corona - Maßnahmen ein. Hierzu erlaube ich mir, Sie auf folgende - für Ihre Arbeit sachdienliche - Publikationen aus meiner Tätigkeit zu verweisen, die eine **komprimierte Zusammenstellung (nebst Quellennachweisen) relevanter Fakten** beinhalten:

- **Keine „Lex-COVID-19“ für Corona-Maßnahmen – Teil I**
(https://rsw.beck.de/docs/librariesprovider176/default-document-library/aufs%C3%A4tze-online/online-aufsatz-2-2023.pdf?sfvrsn=787bf02_1);
- **Keine „Lex-COVID-19“ für Corona-Maßnahmen – Teil II**
(https://rsw.beck.de/docs/librariesprovider176/default-document-library/aufs%C3%A4tze-online/online-aufsatz-3-2023.pdf?sfvrsn=18cc7684_1)
- **Volltext mit allen Nachweisen zu den "RKI-Files" und "PEI-Files":** https://assets.cicero.de/2024-09/2024-09-23_Entwurf_Gastbeitrag%20RA%20Lucenti%20u%20RAin%20Dr.%20Meyer-Hesselbarth_Endfassung_Cleanversion.pdf
(publiziert in: <https://www.cicero.de/kultur/meistgelesene-artikel-2024-september-corona-und-recht-die-pandemie-der-unmenschlichkeit>).

Weitere relevante Informationen und Dokumente bzgl. der **vermeidbaren massiv schädlichen Auswirkungen der Corona-Maßnahmen für Kinder und Jugendliche** können Sie dem frei zugänglichen Online-Padlet des mit meiner Beteiligung gegründeten Pädagogischen Netzwerks zur Aufarbeitung der Corona-Krise entnehmen:

vgl. <https://padlet.com/netzwerkaufarbeitung/netzwerk-p-dagogische-aufarbeitung-der-corona-zeit-kow5p1819im4so0l>

II. Sachverhaltserforschung zwecks Erkenntnisgewinn zur Corona-Politik in Hessen

1. Einsetzung und Aufgabenstellung des Untersuchungsausschusses

Der Untersuchungsausschuss „21/1 (Corona)“ wurde des Landtages Hessen gemäß Art. 92 Verfassung des Landes Hessen (HV), §§ 1, 2 Abs. 3 Hessisches Untersuchungsausschussgesetz (HUAG) und § 54 Geschäftsordnung des Landtages Hessen (GOHLT) auf Antrag vom 18.06.2024 (Drs. 21/684) gebildet.

vgl. <https://hessischer-landtag.de/ausschuss/untersuchungsausschuss-211-corona>;
<https://starweb.hessen.de/cache/DRS/21/4/00684.pdf>;
<https://starweb.hessen.de/cache/DRS/21/4/00684.pdf>;

<https://starweb.hessen.de/cache/DRS/21/1/00691.pdf>;

<https://www.lareda.hessenrecht.hessen.de/bshe/document/jlr-UAbgGHErahmen>;

<https://hessischer-landtag.de/rechtsgrundlagen>;

<https://www.rv.hessenrecht.hessen.de/bshe/document/jlr-VerfHErahmen>;

Die zentrale Aufgabe eines jeden Untersuchungsausschusses für die laut Einsetzungsbeschluss zu klärende Sachverhalte / Tatsachenfragen folgt aus Art. 92 Abs. 1, Abs. 3 HV i. V. m. §§ 244 ff., 77 ff. StPO (in entsprechender Anwendung). Zu den anzuwendenden Vorschriften der StPO – soweit das HUAG keine spezielleren Regelungen trifft - der Beweiserhebungen zählt nicht nur die Beweisaufnahme im engeren Sinne, sondern der gesamte Vorgang der Beweisverschaffung, Beweissicherung und Beweisauswertung. Hierbei verpflichtet die Vorschrift des § 244 Abs. 2 StPO zur Erforschung der Wahrheit die Beweisaufnahme auf alle Tatsachen und Beweismittel zu erstrecken, die zur Erfüllung der Aufgabe erforderlich sind. Folglich bilden die **Wahrheitserforschung** und der **Erkenntnisgewinn** der zu klärenden **Tatsachenfragen** des Untersuchungsausschusses hinsichtlich der politischen und behördlichen Entscheidungen in der Corona-Krise in Hessen die zentrale Aufgabe des Ausschusses.

Die bislang gemäß Antrag vom 18.06.2024 (Drs. 21/684) zugelassenen Fragestellungen erfassen bislang nur folgende sehr eingeschränkten Themenkreise:

Der Untersuchungsausschuss soll demgemäß untersuchen, ob und inwiefern

1. (16.) im und ab Februar 2020 in Ansehung der damals vorliegenden Berichte, Informationen und Erkenntnisse über die Verbreitung des Corona-Virus „SARS-CoV-2“ und der hierdurch ausgelösten Infektionskrankheit „COVID-19“ im Ausland
 - a) Verbote von Einreisen aus sog. Risikoländern in das Land Hessen im Speziellen, wie insbesondere über den Frankfurter Flughafen, und
 - b) weitere Maßnahmen, Anordnungen und Regelungen im Allgemeinen seitens der hessischen Landesregierung hätten ergriffen bzw. in Kraft gesetzt werden können oder müssen, um die Verbreitung des Corona-Virus „SARS-CoV-2“ und der durch dieses Virus ausgelösten Infektionskrankheit „COVID-19“ im Land Hessen zu verlangsamen oder einzudämmen und um somit Zeit zur Vorbereitung auf die sich damals anbahnende Pandemie zu gewinnen,
2. (17.) durch die unter dem Punkt 1. erfragten Vorkehrungen anschließende weitreichendere Maßnahmen, wie etwa der „Lockdown“, ganz oder teilweise hätten vermieden werden können,
3. (28.) Amtshilfeersuchen vonseiten der zuständigen Behörden des Landes Hessen bei der Durchsetzung von Maßnahmen, Anordnungen und gesetzlichen Regelungen zur Bekämpfung des Corona-Virus „SARS-CoV-2“ und der hierdurch ausgelösten Infektionskrankheit „COVID-19“ insbesondere im Zusammenhang mit den sog. „Corona-Protesten“ und „Montags-/Corona-Spaziergängen“ gestellt worden sind und diesen Amtshilfeersuchen vonseiten ihrer Adressaten nachgekommen oder nicht nachgekommen worden ist,

4. (33.) jene Vorbereitungen, die zur Bekämpfung einer etwaigen Pandemie in der Zeit ab dem Jahr 2000 bis zum erstmaligen Auftreten des Corona-Virus „SARS-CoV-2“ und der hierdurch ausgelösten Infektionskrankheit „COVID-19“ im Land Hessen getroffen worden sind,
 - a) unter Zugrundelegung des jeweiligen wissenschaftlich-medizinischen Kenntnisstandes als zur effektiven Bekämpfung einer Pandemie ausreichend oder als defizitär zu betrachten sind und
 - b) unter besonderer Berücksichtigung jener Erkenntnisse und Risikoanalysen der Bundesregierung getroffen worden sind, die aus vorangegangenen Infektionslagen – wie bspw. der SARS-, Influenza- und H1N1-Pandemien in den Jahren 2002/2003, 2004/2005, 2009/2010 bzw. 2017/2018 – gewonnen worden waren,
5. (34.) die „Risikoanalyse „Pandemie durch Virus Modi-SARS“, welche Gegenstand des „Berichts zur Risikoanalyse im Bevölkerungsschutz 2012“, BT-Drucks. 17/12051, aus dem Jahr 2013 ist, vonseiten der hessischen Landesregierung zur Vorbereitung auf eine etwaige Pandemie, wie sie durch die Corona-Pandemie tatsächlich eingetreten ist, und im Verlauf der Pandemie hinreichend berücksichtigt worden ist,
6. (36.) die Erfahrungen, welche bisher bei der Bekämpfung des Corona-Virus „SARS-CoV-2“ und der hierdurch ausgelösten Infektionskrankheit „COVID-19“ gemacht worden sind, die Aktualisierung, Ergänzung und Überarbeitung des im Jahr 2007 publizierten „Pandemieplans Hessen“ erforderlich gemacht haben und bereits zu entsprechenden Maßnahmen zur Aktualisierung, Ergänzung und Überarbeitung des im Jahr 2007 publizierten „Pandemieplans Hessen“ geführt haben,
7. (38. b)) in welcher Höhe Ausgaben des Landes Hessen durch Werbe-/Infokampagnen, mit denen für die Akzeptanz der betreffenden Maßnahmen, gesetzlichen Regelungen und insbesondere der Corona-Impfungen geworben werden sollte, verursacht worden sind.

Diese Fragestellungen schränken den Untersuchungsgegenstand allerdings unsachgemäß ein, da sie implizieren, dass eine ausreichende wissenschaftliche faktenbasierte Evidenz für die Risikohochstufung des RKI am 17.03.2020 und Annahme einer medizinischen Bedrohungslage vorgelegen hat, die den ersten Lockdown in der Geschichte der Bundesrepublik Deutschland und des Landes Hessen mit seinen erwartbaren massiven Schäden in nahezu allen Lebensbereichen sachlich rechtfertigen. Diesen neuralgischen Anfangspunkt der Corona-Politik in Hessen faktische unstreitig zu stellen, wird weder dem Arbeitstitel des Untersuchungsausschusses („Untersuchung, Aufklärung und Beurteilung der Landespolitik in Bezug auf das Corona-Virus SARS-CoV-2“) noch dem großen öffentlichen Interesse der Bevölkerung in Hessen an einer **umfassenden Untersuchung der Krisenpolitik** der Landesregierung und den zuständigen Behörden in Hessen gerecht. Ferner befasst sich der Untersuchungsausschuss unverständlicherweise nicht mit der systematischen Untersuchung des Nutzen-/Schadensverhältnisses der Corona-Maßnahmen (einschl. der Impfkampagne und Inverkehrbringen neuartiger und zunächst nur bedingt zugelassener Impfarzneien), d. h. auch mit den durch die Maßnahmen verursachten gesundheitlichen, sozialen und wirtschaftlichen Schäden in Hessen.

Die Entwicklung einer nachhaltigen Lernkurve für zukünftige Krisenlagen setzt zudem zwingend voraus, dass

Art, Umfang und Zeitpunkte verfügbaren Tatsachenwissens

der politischen und behördlichen Entscheidungsträger sowie deren wissenschaftlicher Berater in der gebotenen Detailtiefe objektiv und systematisch umfassend untersucht wird, um die u. U. multiplen Ursachen einer fehlerhaften Krisenpolitik zuverlässig zu isolieren und zu beseitigen. Dies ermöglicht es zum Wohl und Nutzen der Bevölkerung in Hessen im Falle künftiger möglicher Bedrohungslagen,

- eine rationale bzw. evidenzbasierte Methodik zur Feststellung und Bewertung einer etwaigen medizinischen Bedrohungslage (auf Grundlage zuverlässiger und verwertbarer Daten des Gesundheitssystems) und
- die stufenweise Installation und fortlaufende Evaluierung evidenzbasierter und verfassungsrechtlich verhältnismäßiger Maßnahmen (mit messbaren relevanten positiven Effekten der betreffenden Einzelmaßnahmen unter Vermeidung bzw. maximaler Minimierung möglicher Schäden für die Bevölkerung, d. h. systematische umfassende Überwachung des Nutzen-/Schadensverhältnisses der Maßnahmen von Beginn an)

zu entwickeln.

2. Empfehlung zur Verfahrensstruktur

In diesem Zusammenhang erlaube ich mir, Ihnen folgende methodische Vorgehensweise für das weitere Verfahren zu empfehlen:

1. Entwicklung eines umfassenderen chronologischen und themenbezogenen Fragenkatalogs von konkreten Beweisthemen
2. Anhörung der jeweiligen politischen und behördlichen Entscheidungsträger auf Landesebene (v. a. der Beteiligten an den Ministerkonferenzrunden zum Zeitpunkt der Lockdowns)
3. Anhörung der damaligen jeweiligen wissenschaftlicher Berater auf Landesebene
4. Anhörung verschiedener Sachverständiger des gesamten fachwissenschaftlichen (auch des maßnahmenkritischen) Meinungsspektrums der relevanten Themengebiete
5. Eröffnung des **direkten fachwissenschaftlichen Meinungs- und Argumentationsaustauschs** der **fachwissenschaftlichen kritischen Gegenstimmen** gegenüber den **damaligen Behördenvertretern, wissenschaftlichen Beratern** des Landes und der in Bezug genommenen Expertisen auf Bundesebene (RKI, PEI, STIKO etc.) unter Berücksichtigung **der relevanten Inhalte der freigelegten und geleakten RKI-Protokolle und PEI-FILES**
6. zweite Anhörung der politischen und behördlichen Entscheidungsträger auf Landesebene unter Berücksichtigung der gewonnenen Erkenntnisse aus der fachwissenschaftlichen Debatte (Punkt 5)
7. Zusammenfassung der Erkenntnisse der Beweisaufnahme und Entwicklung eines konkreten Maßnahmenkatalogs zur Verbesserung der Krisenpolitik im Falle einer potentiellen medizinischen Bedrohungslage.

Eine effiziente und unter **rechtsstaatlichen Prinzipien durchgeführte umfassende Sachverhaltsermittlung zum Zwecke der Wahrheitsfindung** erfordert im Zuge der Anhörung von Sachverständigen auch die Möglichkeit, Tatsachenbehauptungen und Entscheidungen der politischen sowie behördlichen Verantwortungsträger in Hessen, die sich auf wissenschaftliche Expertisen und Fachinformationen weisungsgebundener Landes- oder Bundesbehörden (RKI, PEI, STIKO) stützten, auf Grundlage der zu den jeweiligen Zeitpunkten verfügbaren Daten und Fakten auf Vollständigkeit, Richtigkeit und Evidenz zu überprüfen.

Hierbei ist es unerlässlich, insbesondere folgende Entscheidungs- und Behördenvertreter – v.a. im Hinblick auf den Sachverhalt zum Zeitpunkt der Risikohochstufung des RKI im März 2020, des ohne Differentialdiagnose durchgeführten Masseneinsatzes des PCR-Tests und der Sicherheit sowie Wirksamkeit der neuartigen Impfstoffe gegen COVID-19 - ebenfalls als Zeugen zu vernehmen:

- Dr. Angela Merkel (Bundeskanzlerin a. D.)
- Olaf Scholz (Bundeskanzler a. D.)
- Jens Spahn (ehemaliger Minister des Bundesministeriums für Gesundheit)
- Prof. Dr. Karl Lauterbach (ehemaliger Minister des Bundesministeriums für Gesundheit)
- Prof. Lothar H. Wieler (ehemaliger RKI-Präsident)
- Prof. Dr. Lars Schaade (amtierender RKI-Präsident)
- Prof. Dr. Klaus Chichutek (ehemaliger PEI-Präsident)
- Dr. Brigitte Keller-Stanislawski (PEI).

Die von diesen Zeugen verantworteten amtlichen Auskünfte und Fachinformationen der entsprechenden Behörden bildeten die zentrale Entscheidungsgrundlage der Corona-Schutzmaßnahmen auch in Hessen sowie der damit im Zusammenhang stehenden Bund-Länderkonferenzen. Hierbei erscheint es notwendig festzustellen, ob die o. g. Personen und Behörden die Landesregierung, die zuständigen Landesbehörden und die Bevölkerung Hessens - unter Heranziehung der **RKI- und PEI-Files sowie relevanter verfügbarer Fakten und fachwissenschaftlichen Gegenstimmen** – zu den entsprechenden Zeitpunkten vollständig und wahrheitsgemäß (ohne Auslassung relevanter Informationen) informiert haben.

3. Zentrale Bedeutung der direkten faktenbasierten Debatte der Sachverständigen

Eine Sachaufklärung bzw. Wahrheitserforschung gelingt allerdings nicht dadurch, dass die jeweiligen Experten hintereinander ohne direkte Rede- und Gegenrede zu den betreffenden Fragen angehört werden bzw. voneinander losgelöste Vorträge halten.

Der für einen Erkenntnisgewinn maßgebliche und etablierte Standard bildet daher die nach rechtsstaatlichen Grundsätzen durchgeführte Beweisaufnahme, u. a. durch Vernehmung von Zeugen und Anhörung von Sachverständigen. Dies wird in den betreffenden gerichtlichen Verfahren dergestalt durchgeführt, dass der jeweilige Sachverständige nicht nur durch das Gericht, sondern auch von den Parteien (z.B. auch unterstützt von Privatgutachtern) befragt werden können und diese ihre

jeweiligen fachlichen Positionen in direkter Rede und Gegenrede faktenbasiert begründen

müssen.

Insbesondere die Diskussion unter Sachverständigen oder zwischen ihnen und Ausschussmitgliedern eines Untersuchungsausschusses ist regelmäßig fruchtbar für die Sachverhaltsermittlung. Daher gehören derartige Befragungs- und Diskussionsrunden zur Untersuchungspraxis von Untersuchungsausschüssen.

Vgl. Peters, Untersuchungsausschussrecht, 2. Auflage 2020, D. 17. Kapitel Rz. 944

Beispiele für derartige Anhörungen von Sachverständigen sind die Untersuchungsausschüsse im Deutschen Bundestag im Abgas- und im Cum/Ex-Untersuchungsausschuss.

Vgl. BT-Drs. 18/12900, Seite 62 f., 18/12700, Seite 36 f.

So und nur so entsteht in einer mündlichen Anhörung echter Erkenntnisgewinn, weil die jeweiligen Experten sich den jeweiligen fachlichen Argumenten des anderen Experten stellen müssen. Dann wird in aller Regel recht schnell klar, ob die jeweiligen Feststellungen / fachlichen Bewertungen des jeweiligen Sachverständigen belastbar und richtig sind oder nicht. Der Umfang und die Komplexität der Beweisthemen erfordern einen solchen faktenbasierten fachlichen Meinungs- und Argumentationsaustausch der gegensätzlichen fachlichen Positionen der geladenen Sachverständigen.

Ich empfehle Ihnen daher, für den Untersuchungsausschuss ein **Anhörungsformat umzusetzen**, der ein **direktes Aufeinandertreffen bzw. eine fachwissenschaftliche Debatte mit Begründungspflicht der Experten**

untereinander ermöglicht, so dass eine Sachverhaltsaufklärung bzw. Wahrheitserforschung zum Zwecke eines nachhaltigen Erkenntnisgewinns des Ausschusses realisiert werden kann.

III. Fazit

Die vorbenannten Ausführungen und Hinweise mögen Sie dabei unterstützen, die angestrebten Lehren aus der Corona-Krise zu ziehen.

Abschließend erlaube ich mir darauf hinzuweisen, dass sich dieser Ausschuss nicht ausschließlich auf die rein technische Betrachtung der Corona-Krise beschränken sollte. Eine zentrale Erkenntnis für künftige potentielle Krisenlagen sollte auch darin bestehen, dass sich staatliches Handeln – welches für sich in Anspruch nimmt, das Recht zu achten - stets an dem Kompass des humanistischen Menschenbildes des Grundgesetzes auszurichten hat. Das Grundgesetz betrachtet die Menschen dieses Landes als eigenständig denkende, selbstbestimmte und eigenverantwortliche Rechtssubjekte, ausgestattet mit Grundrechten und unantastbarer Menschenwürde, nicht aber als beliebig disponible Objekte staatlicher Ziele, so legitim sie auch sein mögen.

Für etwaige Rückfragen stehe ich Ihnen gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Sebastian Lucenti
Rechtsanwalt
Fachanwalt für Bau- und Architektenrecht